

18.42

Abgeordneter Philip Kucher (SPÖ): Herr Präsident! Geschätzte Frau Ministerin! Geschätzte Kolleginnen und Kollegen! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Kollege Wurm (*Abg. Peter Wurm: Ja!*), diese Ausführungen, in denen Sie soeben von einem Glaubenskrieg gesprochen haben, reißen sich nahtlos in die Debatte im Gesundheitsausschuss ein. Im Gesundheitsausschuss haben Sie uns alle noch mit dem sogenannten Islamischen Staat verglichen. Heute geht es weiter, heute ist die Rede vom elektronischen Pranger. Ich glaube, der Einzige, der hier sozusagen als Wanderprediger der Tabakindustrie unterwegs ist, sind heute Sie gewesen. (*Abg. Peter Wurm: Der Freiheit! Wir heißen Freiheitliche Partei! Wahlfreiheit!*) Sie sprechen immer wieder von der Wirtschaft, aber ein Wort, nämlich Verantwortung, ist Ihnen persönlich heute nicht über die Lippen gekommen. Sie wissen, dass in Österreich jede Stunde ein Mensch an den Folgen des Rauchens stirbt. Sie wissen, dass alle acht Stunden ein Mensch an den Folgen des Passivrauchens stirbt.

Jetzt gibt es zwei Möglichkeiten, wie die Politik darauf reagieren kann. Es gibt den Weg, den Sie als Wanderprediger der Tabakindustrie (*Abg. Peter Wurm: Der Freiheit!*) vorschlagen würden, nämlich zu sagen, dass man gar nichts macht, dass es keine Richtlinien geben soll, dass jeder es so, wie er möchte, machen soll und dass wir uns völlig heraushalten. Der zweite Weg ist aber jener, zu sagen: Als Politiker haben wir auch eine Verantwortung! Ja, es ist jedem Menschen auch in Zukunft selbst überlassen, ob er rauchen möchte oder nicht, ob er damit aufhört oder wie er mit seinem Leben umgeht, aber wir haben als Politik auch die Verantwortung, die Menschen, die mit dem Rauchen aufhören wollen, zu unterstützen.

Wir haben auch die Verantwortung, die Schadstoffe, die Inhaltsstoffe der Zigaretten zu kontrollieren. Und wir haben vor allem auch die Verantwortung, zu informieren und auf die Risiken hinzuweisen. Gar nichts zu tun, ist in dieser Frage einfach nur feig und keine Lösung. (*Abg. Peter Wurm: Kein Wort zum Jugendschutz!*) Es ist auch unsere Aufgabe in der Politik, Maßnahmen zu setzen, damit die Menschen, die mit dem Rauchen aufhören wollen, auch die Möglichkeit dazu haben. (*Beifall bei der SPÖ. – Zwischenrufe bei der FPÖ.*)

Das ist genau das, was wir heute hier im Parlament mit der Umsetzung der Richtlinie für Tabakerzeugnisse in österreichisches Recht auch vornehmen, nämlich einmal zu sagen: Schauen wir uns die Inhalts- und Zusatzstoffe an! Ich glaube, es ist Wahnsinn – und das können Sie persönlich doch nicht gutheißen –, dass auf Zigarettenverpackungen Vitaminzusatz steht. Vitamine – was suggeriert denn

das? Das sind Dinge, wie auch Menthol, mit denen man vielleicht noch eine Gesundheitsförderung attestiert. (*Abg. Peter Wurm: Nicht einmal der Teergehalt ist angegeben! Haben Sie es gelesen?!*)

Ich glaube, dass es ganz wichtig ist, dass man auch im Bereich der Beschriftung mit einer Kennzeichnung arbeitet, dass man auf die Gefahren hinweist, dass man auch die Telefonnummer für die Raucherentwöhnung bekannt gibt, dass man durchaus auch Schockbilder einsetzt. Schließlich sollten wir alle hier uns nicht vorwerfen lassen müssen, dass wir nicht alles tun, um die Bevölkerung zu informieren.

Die Möglichkeit zur Entscheidung, ob er rauchen möchte oder nicht, hat jeder Mensch in Österreich weiterhin. Es ist aber unsere Aufgabe, in der Politik alles zu tun, sodass die Information vorhanden ist und wir die Menschen, die mit dem Rauchen aufhören wollen, dabei auch unterstützen. Ich glaube, das ist gerade ein ganz wesentlicher Punkt der Gesundheitspolitik – Sie haben ja heute immer nur von der Wirtschaftspolitik gesprochen.

Ich darf abschließend noch einen Antrag einbringen, in dem wir den Wortlaut der Richtlinienbestimmungen übernehmen, damit wir mögliche Unklarheiten bei der Auslegung und der Umsetzung verhindern können:

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Spindelberger, Dr. Rasinger, Kolleginnen und Kollegen

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Das Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über das Herstellen und das Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen sowie die Werbung für Tabakerzeugnisse und den Nichtraucherenschutz (Tabakgesetz) und das Bundesgesetz, mit dem die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH errichtet und das Bundesamt für Ernährungssicherheit sowie das Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen eingerichtet werden (Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz – GESG) werden wie folgt geändert:

„Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nach Z 12 wird folgende Z 12a eingefügt:

12a. § 2 Abs. 2 lautet:

„(2) Eine Zigarettenpackung muss mindestens 20 Zigaretten enthalten.“

2. In Z 21 lautet § 5e Abs. 2 wie folgt:

„(2) Eine Zigarettenpackung hat den Vorgaben des § 2 Abs. 2 zu entsprechen. Eine Packung von Tabak zum Selbstdrehen darf nicht weniger als 30 g Tabak enthalten.“

3. In Z 40 lautet § 17 Abs. 9 wie folgt:

„(9) § 2 Abs. 2 und § 2a, §§ 4 bis 6, § 7 Abs. 12, § 7a Abs. 2, § 8 Abs. 1, 1a, 2, 4 bis 4c, 7 bis 10, §§ 8a bis 11, § 14 Abs. 1 bis 3, § 14b, § 19 sowie der Anhang dieses Bundesgesetzes in der Fassung BGBl. I Nr. x/2016 treten mit 20. Mai 2016 in Kraft. Die § 2 Abs. 4, § 3, § 4a und § 8 Abs. 5 in der Fassung vor der Novelle BGBl. I Nr. x/2016 treten mit Ablauf des 19. Mai 2016 außer Kraft. § 2 Abs. 1 in der Fassung BGBl. I Nr. x/2016 tritt mit 20. Mai 2017 in Kraft. Auf Sachverhalte, die den Tatbestand einer Verwaltungsübertretung erfüllen, ist dieses Bundesgesetz erst ab dem seiner Kundmachung folgenden Tag anzuwenden.“

Dieser Gesetzestext ist etwas lang. Wir haben das ordnungsgemäß eingebracht. Herr Präsident, Sie können das hoffentlich bestätigen. (*Bundesministerin **Oberhauser**: Er hat mitgelesen! – Beifall bei der SPÖ.*)

Abschließend weise ich noch einmal darauf hin, dass ich glaube, dass der heute eingeschlagene Weg ein sehr guter Weg ist. Ich darf Sie alle wirklich um Zustimmung bitten, denn, wie gesagt: Die Freiheit des Menschen bleibt weiterhin bestehen, aber es geht heute vor allem um eine Verantwortung der Politik, der wir, glaube ich, alle gemeinsam auch nachkommen sollten. (*Beifall bei der SPÖ.*)

18.47

Präsident Karlheinz Kopf: Der vom Herrn Abgeordneten Kucher eingebrachte Abänderungsantrag ist ausreichend unterstützt, wurde völlig korrekt vorgetragen und steht somit mit in Verhandlung.

Der Antrag hat folgenden Gesamtwortlaut:

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Erwin Spindelberger, Dr. Erwin Rasinger, Kolleginnen und Kollegen zum Bericht des Gesundheitsausschusses (1088 dB) betreffend die Regierungsvorlage 1056 der Beilagen betreffend ein Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über das Herstellen und das Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen sowie die Werbung für Tabakerzeugnisse und den Nichtraucherchutz (Tabakgesetz) und das Bundesgesetz, mit dem die Österreichische Agentur für Gesundheit und

Ernährungssicherheit GmbH errichtet und das Bundesamt für Ernährungssicherheit sowie das Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen eingerichtet werden (Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz – GESG) geändert werden

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Die eingangs bezeichnete Gesetzesvorlage wird wie folgt geändert:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nach Z 12 wird folgende Z 12a eingefügt:

12a. § 2 Abs. 2 lautet:

„(2) Eine Zigarettenpackung muss mindestens 20 Zigaretten enthalten.“

2. In Z 21 lautet § 5e Abs. 2 wie folgt:

„(2) Eine Zigarettenpackung hat den Vorgaben des § 2 Abs. 2 zu entsprechen. Eine Packung von Tabak zum Selbstdrehen darf nicht weniger als 30 g Tabak enthalten.“

3. In Z 40 lautet § 17 Abs. 9 wie folgt:

„(9) § 2 Abs. 2 und § 2a, §§ 4 bis 6, § 7 Abs. 12, § 7a Abs. 2, § 8 Abs. 1, 1a, 2, 4 bis 4c, 7 bis 10, §§ 8a bis 11, § 14 Abs. 1 bis 3, § 14b, § 19 sowie der Anhang dieses Bundesgesetzes in der Fassung BGBl. I Nr. x/2016 treten mit 20. Mai 2016 in Kraft. Die § 2 Abs. 4, § 3, § 4a und § 8 Abs. 5 in der Fassung vor der Novelle BGBl. I Nr. x/2016 treten mit Ablauf des 19. Mai 2016 außer Kraft. § 2 Abs. 1 in der Fassung BGBl. I Nr. x/2016 tritt mit 20. Mai 2017 in Kraft. Auf Sachverhalte, die den Tatbestand einer Verwaltungsübertretung erfüllen, ist dieses Bundesgesetz erst ab dem seiner Kundmachung folgenden Tag anzuwenden.“

Begründung:

Zur Hintanhaltung möglicher Unklarheiten bei der Auslegung und Umsetzung des Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2014/40/EU, wird der Wortlaut dieser Richtlinienbestimmung übernommen.

Präsident Karlheinz Kopf: Nächster Redner: Herr Abgeordneter Mag. Loader. – Bitte.